

## Protokoll

Kontaktperson  
**Andrea Wickart**

andrea.wickart@afg.ch  
T +41 71 447 45 66  
F +41 71 447 45 88

## Ausserordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

**Datum:** Dienstag, 1. November 2016  
**Zeit:** 10.30 – 11.55 Uhr  
**Ort:** OLMA-Halle Nr. 9.2, Sonnenstrasse 39, 9000 St. Gallen

### Traktanden:

- Traktandum 1: Zusammenschluss der AFG und Looser**
- Traktandum 2: Kapitalveränderungen**
- Traktandum 3: Änderung der Firma**
- Traktandum 4: Aufhebung der Alterslimite für Verwaltungsräte**
- Traktandum 5: Wahlen in den Verwaltungsrat**
  - Traktandum 5.1: Wahl von Dr. Rudolf Huber**
  - Traktandum 5.2: Wahl von Thomas Lozser**
- Traktandum 6: Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017**
- Traktandum 7: Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017**

Ablauf der ausserordentlichen Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG:

### **Begrüssung**

Der Präsident des Verwaltungsrats, Herr Alexander von Witzleben, eröffnet um 10.30 Uhr die ausserordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG. Er heisst die Aktionärinnen und Aktionäre herzlich willkommen.

Der Präsident des Verwaltungsrats weist darauf hin, dass die Generalversammlung in Wort und Bild aufgenommen wird.

### **Feststellungen / Konstituierung**

Als Präsident des Verwaltungsrats übernimmt Herr Alexander von Witzleben statutengemäss den Vorsitz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung mit den vorgesehenen Traktanden gesetzes- und statutenkonform im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 10. Oktober 2016 publiziert und gleichentags an alle im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre schriftlich zugestellt wurde. Ebenso wurde die Einladung auf der AFG-Internetseite veröffentlicht.

Als **Protokollführerin** wird Frau Rechtsanwältin Andrea Wickart, Generalsekretärin der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, bestimmt.

Der Vorsitzende begrüsst Herrn Dr.iur. Clemens Meisterhans, **Amtsnotar**, St. Gallen, und den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Herrn Rechtsanwalt Dr. Roland Keller, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil TG.

Als **Vertreter der Revisionsstelle** ist Herr Beat Inauen von der PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, anwesend.

Der Vorsitzende verliest die **Präsenzmeldung** und informiert, dass:

- 220 Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter anwesend sind.
- von den 48'111'794 Namenaktien insgesamt 28'897'496 Namenaktien oder 60.06% des gesamten Aktienkapitals vertreten sind.
- der unabhängige Stimmrechtsvertreter 14'090'348 Namenaktien oder 48.76% des an der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals vertritt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass

- die Generalversammlung gemäss Art. 12 der Statuten grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt und beschliesst.
- Enthaltung nicht als abgegebene Stimmen gelten. Von dieser Regelung ausgenommen die beiden Abstimmungen über die Kapitalveränderungen und die Aufhebung der Alterslimite für Verwaltungsräte unter Traktandum 2 und 4 sind, bei welchen für die Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehr der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind.
- die Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden und das erforderliche Mehr bei jeder Abstimmung exakt ermittelt wird.
- er das System der elektronischen Abstimmung und die Benutzung des Televoters erläutert hat.
- die ausserordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG gesetzes- und statutenkonform einberufen worden und beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

## 1. Zusammenschluss der AFG und Looser

Der Vorsitzende führt durch die an der Grossleinwand projizierte Präsentation „Zusammenschluss der AFG und Looser“.

[Der Foliensatz zur Präsentation „Zusammenschluss der AFG und Looser“ befindet sich im Anhang zu diesem Protokoll.]

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

## 2. Kapitalveränderungen

Der Vorsitzende erläutert die drei Kapitalveränderungen, welche der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorschlägt, und weist darauf hin, dass diese aufgrund deren engen Verknüpfung nur gemeinsam angenommen oder abgelehnt werden können.

Der Vorsitzende informiert, dass die erste der drei Kapitalveränderung erforderlich sei, um den Umtausch der insgesamt 3'801'500 Looser-Aktien in AFG-Aktien vornehmen zu können. Hierzu beantrage der Verwaltungsrat, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 87'814'650 zu schaffen. Dies ermögliche es, basierend auf einem Nennwert von CHF 4.20 pro Namenaktie, maximal 20'908'250 neue Namenaktien auszugeben, um damit das angebotene Austauschverhältnis von 5.5 AFG-Aktien pro Looser-Aktie bedienen zu können.

Hinsichtlich der zweiten und dritten Kapitalveränderung verweist der Vorsitzende auf die ordentliche Generalversammlung vom 22. April 2016, anlässlich derer im Umfang von maximal CHF 33'600'000 genehmigtes Kapital geschaffen worden sei. Von der diesbezüglichen Ermächtigung habe der Verwaltungsrat teilweise Gebrauch gemacht, so dass zum heutigen Zeitpunkt noch genehmigtes Aktienkapital im Umfang von CHF 18'670'390.20 zur Verfügung stehe. Addiere man nun das bereits bestehende sowie das für den Umtausch der Looser-Aktien benötigte genehmigte Kapital, so würde das Total des genehmigten Kapitals das heutige Aktienkapital um mehr als die Hälfte übersteigen. Da das genehmigte Kapital gemäss Artikel 651 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts die Hälfte des heutigen Aktienkapitals nicht übersteigen dürfe, müsse die AFG ihr bisheriges genehmigtes Kapital entsprechend herabsetzen. Aus diesem Grund beantrage der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital von derzeit CHF 18'670'390.20 um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40 herabzusetzen. Da eine Herabsetzung des genehmigten Kapitals direkt auch eine Herabsetzung des statutarisch vorhandenen, bedingten Kapitals zur Folge habe, beantrage der Verwaltungsrat zudem, auch dieses im gleichen Umfang, das heisst ebenfalls um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40, herabzusetzen.

Weiter informiert der Vorsitzende über die von der AFG getroffenen Abklärungen, um die Angemessenheit des angebotenen Kauf- und Umtauschangebots sicherzustellen. Diese Abklärungen umfassten u.a. eine strategische Prüfung bei der Looser-Gruppe durch ein renommiertes Beratungsunternehmen, eine Analyse des Zahlenwerks der Looser-Gruppe und der Unterlagen zum Businessplan, die Evaluation der möglichen Synergien, die Identifikation des Investitionsbedarfs sowie eine Due Diligence zu rechtlichen und Compliance-relevanten Risiken. Das Ergebnis dieser breit abgestützten Bewertung der Looser-Gruppe zeige, dass der angebotene Preis vollumfänglich gerechtfertigt sei. Dem Verwaltungsrat seien die Prüfungshandlungen in Berichten und Analysen vorgelegt worden und er habe auf dieser soliden Basis seinen Entscheid bezüglich der der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung vorgetragenen Anträge gefällt.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er im Sinne einer effizienten Durchführung der Generalversammlung und in Absprache mit dem anwesenden Notar darauf verzichte, die Artikel 3a, 3b und 3c der Statuten vorzulesen. Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für diese Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich seien. Stimmenthaltungen wirken sich daher wie Nein-Stimmen aus.

Der Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass, sofern diese Statutenänderung angenommen werde, die Generalversammlung, den Vorsitzenden, jeden Verwaltungsrat und die Urkundsperson, je einzelnen und mit dem Recht zur Substitution bevollmächtigen soll, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendigen Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an der öffentlichen Urkunde namens des Verwaltungsrates vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig sei.

#### **Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit 99.28% der Stimmen,**

- **genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 87'814'650.00 zwecks Zusammenschluss mit der Looser Holding AG zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 20'908'250 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen;**
- **das gemäss Artikel 3a der Statuten bestehende genehmigte Aktienkapital von CHF 18'670'390.20 um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40 herabzusetzen;**
- **das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Aktienkapital von CHF 18'670'390.20 um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40 herabzusetzen.**

**Demzufolge beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft durch Beifügung eines neuen Artikels 3c und durch Anpassung der Artikel 3a und 3b wie folgt zu ändern:**

#### **„Artikel 3c**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. Oktober 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 87'814'650.00 durch Ausgabe von höchstens 20'908'250 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Zur Schaffung eigener Aktien, die für die Zwecke des nachstehenden zweiten Absatzes, Buchstaben (b) oder (c) verwendet werden, kann die Erhöhung aus frei verwendbaren Reserven erfolgen. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Die Aktionäre der Looser Holding AG, die das Angebot annehmen, werden unter dem Vorbehalt, dass sie erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu erwerben, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

Die neuen Namenaktien werden für (a) das öffentliche Kauf- und Tauschangebot (das Angebot) der Gesellschaft für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Looser Holding AG und für den Kauf von solchen Namenaktien ausserhalb des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots (der Kauf), (b) das allfällige Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 137 FinfraG und/oder (c) die allfällige Fusion der Looser Holding AG mit einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft verwendet. Zu diesen Zwecken ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften der Gesellschaft zuzuweisen.

Nicht ausgeübte Bezugsrecht verfallen.“

### „Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'220'117.40 durch Ausgabe von höchstens 3'147'647 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Art. 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

### **„Artikel 3b**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 13'220'117.40 durch Ausgabe von höchstens 3'147'647 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt.

Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

### 3. **Änderung der Firma**

Der Vorsitzende teilt mit, dass man mit den Familienaktionären sowie mit dem Verwaltungsrat der Looser Holding übereingekommen sei, die AFG Arbonia-Forster-Holding AG künftig vereinfacht „ARBONIA AG“ zu nennen. Diese Namensänderung soll jedoch nur unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50% der Aktien der Looser durch AFG stattfinden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass, sofern diese Statutenänderung angenommen werde, die Generalversammlung, den Vorsitzenden, jeden Verwaltungsrat und die Urkundsperson, je einzelnen und mit dem Recht zur Substitution bevollmächtigen soll, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendigen Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an der öffentlichen Urkunde namens des Verwaltungsrates vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig sei.

#### **Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit 99.81% der Stimmen, die Firma der Gesellschaft unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft von „AFG Arbonia-Forster-Holding AG“ in „Arbonia AG“ zu ändern. Demzufolge wird Artikel 1 der Statuten unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft wie folgt neu gefasst:**

#### **„Artikel 1**

Unter der Firma

Arbonia AG

besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Arbon TG (Schweiz).“

### 4. **Aufhebung der Alterslimite für Verwaltungsräte**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die aktuellen Statuten der AFG, welche vorsehen, dass Verwaltungsräte, welche das 70. Altersjahr vollendet haben, nicht in den Verwaltungsrat wählbar oder wiederwählbar seien. Er weist darauf hin, dass es dem Hauptaktionär, Herrn Pieper, aufgrund dieser Statutenbestimmung verwehrt sei, an der nächsten Generalversammlung für ein weiteres Amtsjahr in den Verwaltungsrat der AFG bzw. der Arbonia gewählt zu werden, da Herr Pieper diese Altersgrenze erreicht habe. Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Herr Pieper in verdankenswerter Weise bereit erklärt habe, die im vergangenen Jahr eingeleitete und mit dem Zusammenschluss der Looser-Gruppe weitergeführte Neupositionierung der AFG nicht nur als Hauptaktionär, sondern auch als Verwaltungsrat weiterhin zu unterstützen und aktiv an der Führung der AFG mitzuarbeiten. Dieses nicht nur finanzielle, sondern auch persönliche Engagement von Herrn Pieper werde seitens des Verwaltungsrats der AFG sehr geschätzt.

Aus diesem Grund beantrage der Verwaltungsrat, Artikel 14 Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Ebenso soll Artikel 13 Absatz 10, in welchem der Abstimmungsmodus für die Aufhebung oder Änderung der Alterslimite festgehalten wird, ersatzlos gestrichen werden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er im Sinne einer effizienten Durchführung der Generalversammlung und in Absprache mit dem anwesenden Notar darauf verzichte, Artikel 14 Absatz 2 der Statuten vorzulesen. Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für diese Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich seien. Stimmenthaltungen wirken sich daher wie Nein-Stimmen aus.

Der Vorsitzende weist weiter darauf hin, dass, sofern diese Statutenänderung angenommen werde, die Generalversammlung, den Vorsitzenden, jeden Verwaltungsrat und die Urkundsperson, je einzelnen und mit dem Recht zur Substitution bevollmächtigen soll, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendigen Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an der öffentlichen Urkunde namens des Verwaltungsrates vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig sei.

**Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit 97.81% der Stimmen, die gemäss Artikel 14 Abs. 2 der Statuten bestehende Alterslimite, wonach Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, nicht in den Verwaltungsrat wählbar oder wiederwählbar sind, ersatzlos zu streichen. Demzufolge wird Artikel 14 der Statuten wie folgt neu gefasst und Artikel 13 Ziffer 10 ersatzlos gestrichen:**

**„Artikel 14**

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich je einzeln für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates jährlich für die Dauer von einem Jahr zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus den bestehenden Verwaltungsräten für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, sowie gegebenenfalls den Delegierten ernennen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.“



## **5. Wahlen in den Verwaltungsrat**

### **5.1 Wahl von Dr. Rudolf Huber**

Der Vorsitzende übergibt das Wort Herrn Dr. Rudolf Huber, welcher ein paar persönliche Worte an die ausserordentliche Generalversammlung richtet.

Herr Dr. Huber teilt mit, dass der Verwaltungsrat der Looser Holding AG nach intensiven Gesprächen mit der AFG in den letzten Monaten sowie der Prüfung verschiedener Optionen den Zusammenschluss mit der AFG als richtige Entscheidung erachte und einstimmig hinter diesem Entschluss stehe. Sodann erläutert Herr Dr. Huber seinen Werdegang, insbesondere innerhalb der Looser-Gruppe, für welche er seit 2009 als Verwaltungsratspräsident und seit 1. September 2015 als Acting CEO u.a. tätig ist, und zeigt sich überzeugt, dass er aufgrund seiner Erfahrungen und Kompetenzen einen aktiven Beitrag im Verwaltungsrat leisten und die Gruppe in eine erfolgreiche Zukunft führen werde.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Dr. Huber und stellt in der Folge dessen Lebenslauf vor. Der Vorsitzende hält zusammenfassend fest, dass Herr Dr. Huber alle Voraussetzungen mit sich bringe, um den Verwaltungsrat der AFG bzw. der künftigen Arbonia aktiv zu unterstützen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

#### **Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung wählt Dr. Rudolf Huber mit 89.24% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.**

Der Vorsitzende hält fest, dass Herr Dr. Huber die Annahme der Wahl bestätigt.

### **5.2 Wahl von Thomas Lozser**

Der Vorsitzende übergibt das Wort Herrn Thomas Lozser, welcher sich den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären ebenfalls persönlich vorstellt.

Herr Lozser informiert über seinen Lebenslauf, seine Schweizer / US-Amerikanische Doppelbürgerschaft und seine Tätigkeit bei der Looser-Holding Gruppe, für welche er seit 2005 als Verwaltungsrat und zusätzlich von 2005 - 2010 als CEO des Beschichtungsgeschäfts tätig ist bzw. war.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Lozser und stellt in der Folge dessen Lebenslauf vor. Der Vorsitzende hält zusammenfassend fest, dass auch Herr Lozser aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung alle Voraussetzungen erfülle, um einen aktiven Beitrag im Verwaltungsrat der AFG bzw. der künftigen Arbonia leisten zu können.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

#### **Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung wählt Thomas Lozser mit 86.47% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.**

Der Vorsitzende hält fest, dass Herr Lozser die Annahme der Wahl bestätigt.

**6. Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die beiden neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats für die Ausübung ihres Amtes eine Vergütung erhalten werden. Diese belaufe sich für ein Mitglied des Verwaltungsrates auf CHF 60'000 pro Jahr. Da die Zuwahl in den Verwaltungsrat unterjährig erfolge, bemesse sich die Vergütung pro rata temporis. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die ordentliche Generalversammlung im April 2016 für das laufende Amtsjahr 2016/2017 eine Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 960'000 bewilligt habe. Diese Vergütungssumme sei damals auf der Basis von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrats berechnet worden. Der Beitritt von zwei neuen Verwaltungsräten während des laufenden Amtsjahres erfordere nun eine Erhöhung der Gesamtvergütung von CHF 960'000 um CHF 100'000 auf CHF 1'060'000.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

**Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit 98.20% der Stimmen, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 960'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 um einen Betrag von CHF 100'000 auf insgesamt CHF 1'060'000 zu erhöhen, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.**

**7. Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorsitzende bezieht sich auf die von der ordentlichen Generalversammlung am 22. April 2016 für das Geschäftsjahr 2017 genehmigte Gesamtvergütung in der Höhe von CHF 4.6 Mio. für die Mitglieder der Konzernleitung. Er teilt mit, dass die Höhe dieser Gesamtvergütungssumme auf einer Reihe von Annahmen basierte, welche Anfang 2016 im Hinblick auf die den Konzernleitungsmitgliedern im Geschäftsjahr 2017 auszurichtenden Vergütungen getroffen werden mussten. Eine dieser Annahmen habe die Bewertung des Aktienpakets, welches er in seiner Funktion als CEO ad interim erhalte, betroffen. In den Erläuterungen zu den Vergütungsabstimmungen seien die Aktionärinnen und Aktionäre damals darüber informiert worden, dass der Bewertung dieses Aktienpakets, welches aus 60'000 AFG-Aktien bestehe, ein Aktienkurs von CHF 14 zugrunde gelegt worden sei. Zwischenzeitlich habe der Aktienkurs im August dieses Jahres in einem Jahreshoch CHF 16.60 erreicht und habe am Vorabend der ausserordentlichen Generalversammlung bei CHF 14.85 gelegen. Diese positive Entwicklung des Aktienkurses sei zwar sehr erfreulich, bedeutet jedoch gleichzeitig, dass der Vergütungsbetrag, welcher die ordentlichen Generalversammlung 2016 für das Geschäftsjahr 2017 genehmigt habe, nicht ausreichend sei. Ein weiterer Grund für die Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung liege im Umstand, dass in diesem Jahr ein Wechsel in der Konzernleitung stattgefunden habe, welcher eine leicht veränderte bzw. erhöhte Salärstruktur nach sich gezogen habe. Diese beiden Gründe habe der Verwaltungsrat dazu bewogen, der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung die Genehmigung eines Zusatzbetrages in der Höhe von CHF 400'000 zu beantragen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

**Beschluss:**

**Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst mit 97.64% der Stimmen, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 4'600'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017 um einen Betrag von CHF 400'000 auf insgesamt CHF 5'000'000 zu erhöhen.**

**Verschiedenes**

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit zu Fragen, Anregungen oder Einwendungen gegen die Verhandlungsführung.

Herr Tobias Schait, Uitikon am See, Aktionär, meldet sich zu Wort. Er äussert sich kritisch zum schwarz-weißen Logo der neuen Arbonia AG und empfiehlt, die Farbgebung nochmals zu überdenken. Der Vorsitzende nimmt diese Anregung zur Überprüfung entgegen. Weiter erkundigt sich Herr Schait über die Höhe bzw. Auswirkungen der Transaktionskosten. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Transaktionskosten, soweit abgrenzbar, im Geschäftsjahr 2016 verbucht werden. Zudem werden sie durch Erlöse, welche im Rahmen von Verkäufen nicht-betriebsnotwendiger Liegenschaften erzielt werden, ausgeglichen. Herr Felix Bodmer, Chief Financial Officer, beziffert die reinen Transaktionskosten, einschliesslich der nicht in der Erfolgsrechnung erscheinenden Kosten der Kapitalerhöhung, auf ca. CHF 6 Mio.; in diesem Betrag nicht enthalten seien die Emissionsabgabe sowie die erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallenden Integrationskosten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Aktionärinnen und Aktionäre weder in formeller noch in materieller Hinsicht irgendwelche Einwendungen gegen die Versammlungsführung vorbringen.

Der Vorsitzende erklärt die ausserordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG um 11.55 Uhr für geschlossen und wünscht den Anwesenden einen schönen Tag.

Arbon, 1. November 2016

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart

Anhang: Foliensatz zur Präsentation „Zusammenschluss der AFG und Looser“